



# **Personalkostensenkung beim Arbeitgeber durch lohnsteuerfreie und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an den Arbeitnehmer**

RA/WP/StB Dr. Walter Schwarz

# Gliederung

---

- I. Darstellung Netto-Lohn-Optimierung**
- II. Steuerfreie Lohn-Bausteine**
- III. Lohn-Bausteine mit Pauschalversteuerung**
- IV. Minijobs**

# I. Darstellung Netto-Lohn-Optimierung

---

# Gewünschte Lohnerhöhung

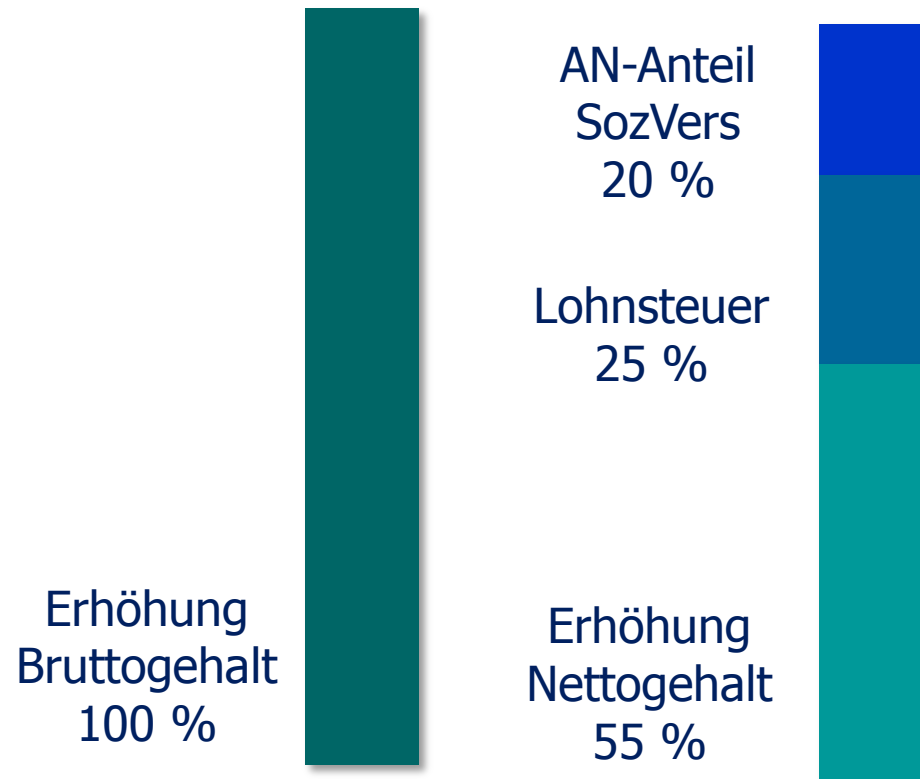
---

Erhöhung  
Bruttogehalt  
100 %



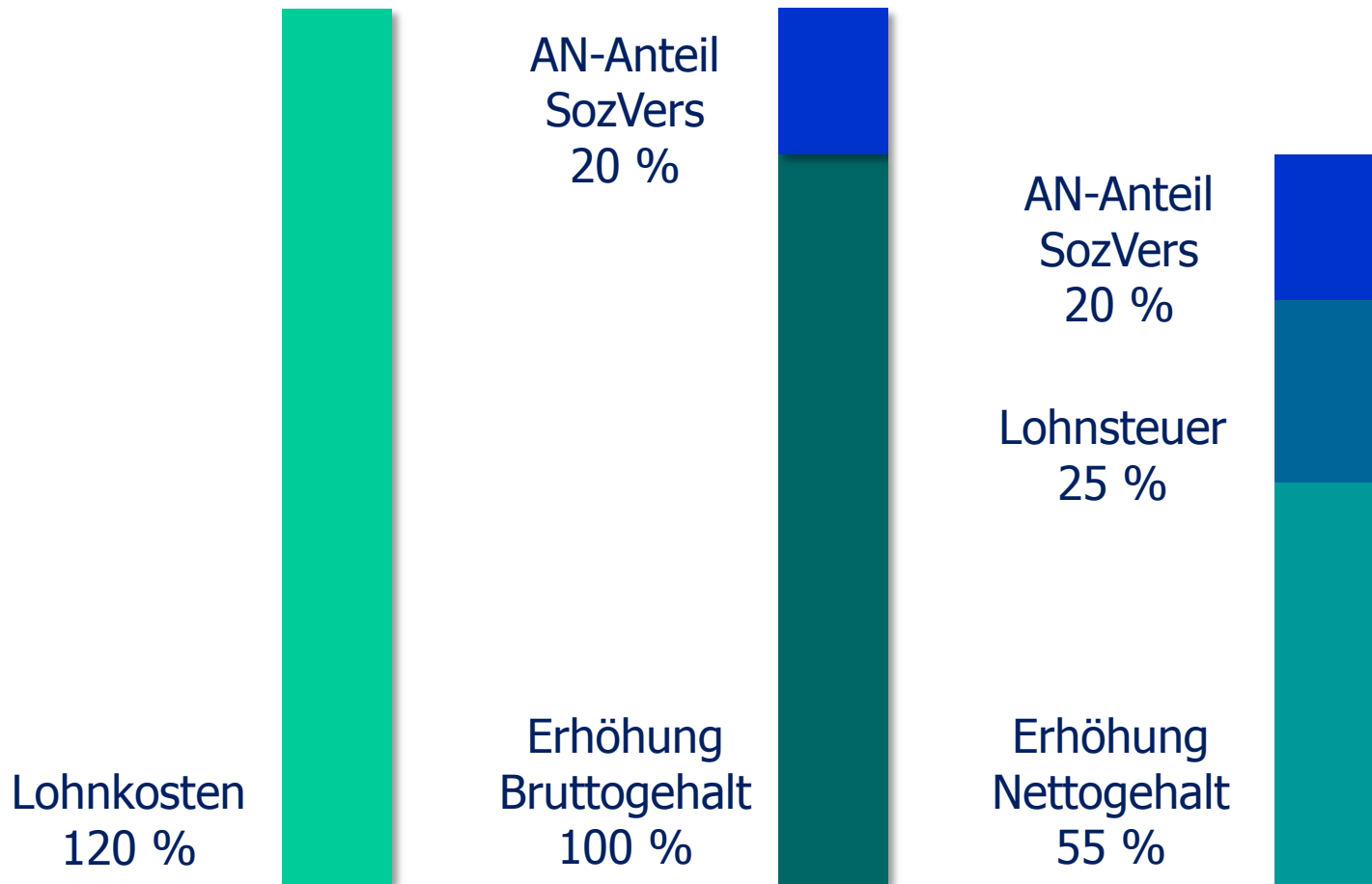
# Netto-Zufluss beim Arbeitnehmer

---



# Ist-Zustand

---



# Ziel-Setzung

---



durch legale, gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Lohn-Bausteine,  
soweit sie **zusätzlich** zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt werden

# Motivation

---

**... kleine Geschenke erhalten die Freundschaft,  
größere die Motivation ...**



**STEUERFREI**



# Anreize

---

## Angebote an ältere Mitarbeiter

- Erholungsbeihilfen
- Rückenschulung

## Geschenkgutscheine als Motivationsspritze

- Theaterbesuch
- Shopping
- Essen
- Tanken



## Angebote an junge Familien

- Kinderbetreuung
- Familiengerechter  
Firmenwagen

## Sonstige Anreize

- Mittagessen
- Getränke
- Darlehen
- Altersvorsorge

## Angebote an junge Mitarbeiter

- Weiterbildung
- Computer
- Internetkosten

# Nachteile

---

## Nachteile der Netto-Lohnoptimierung können sein:

- Evtl. Minderung von Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld, da diese vom beitragspflichtigen Entgelt berechnet werden)
- Komplexität: Entgeltbausteine müssen **zusätzlich** zum geschuldeten Lohn bezahlt werden und erfordern teilweise einen deutlich erhöhten Kontroll- und Überwachungsaufwand

## II. Steuerfreie Lohn-Bausteine

---

# Steuerfrei

---

## Methodik

Ersetzung von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Bruttogehalt durch steuer- und abgabenfreie Bausteine



# Beispiel Netto-Lohn-Optimierung

Lohn bisher	Lohn Alt. 1	Lohn Alt. 2
	+40 €	+ 40 €

Bruttolohn	1.650 €	1.650 €	1.650 €
Lohnerhöhung		<b>40 €</b>	
Geschenkgutschein			<b>40 €</b>
AG-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %	342 €	342 €	342 €
AG-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %		8 €	
Aufwand AG	1.992 €	2.040 €	2.032 €
<b>Differenz</b>		<b>48 €</b>	<b>40 €</b>

# Beispiel Netto-Lohn-Optimierung

Lohn bisher	Lohn Alt. 1	Lohn Alt. 2
	+40 €	+ 40 €

Bruttolohn	1.650 €	1.650 €	1.650 €
Lohnerhöhung		<b>40 €</b>	
Geschenkgutschein			<b>40 €</b>
Lohnsteuer AN	-144 €	-150 €	-144 €
AN-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %	-342 €	-342 €	-342 €
AN-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %		-8 €	
Nettoeinkommen AN	1.164 €	1.190 €	1.204 €
<b>Differenz</b>		<b>26 €</b>	<b>40 €</b>

# Steuerfrei

---

## Getränke

- Getränke, die zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder für Geld überlassen werden, sind steuerfrei

## Kindergartenzuschüsse

- Steuer- und sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung von Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn bezahlt

## Bahncard

- Arbeitgeberersatz für Bahncard 100/20/25 ist dann steuerfrei, wenn die Aufwendungen für die dienstlichen Bahnfahrten (ohne Ersatz der Bahncard) den Kaufpreis für die Bahncard übersteigen würden

# Steuerfrei

---

## Aufmerksamkeiten

- Sachzuwendungen aus Anlass eines persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, Krankheit, etc.)
- Freigrenze ab 01.01.2016: **60 €/Anlass** (inkl. Umsatzsteuer)  
Es dürfen auch mehrere Anlässe im Monat vorliegen
- **Achtung:** Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitsentgelt!



# Steuerfrei

---

## Warengutscheine

- Sachbezug für sämtliche Waren (gilt aber auch für Dienstleistungsgutscheine z. B. Kino, Theater, Squashplatz, etc.)
- Freigrenze 44 €/pro Monat  
**Wichtig:** pro Monat nur **EIN** Gutschein!  
Wert aller Sachbezüge wird monatlich aufsummiert
- **Achtung:** Auszahlung des Gutscheins in Geld muss ausgeschlossen sein!

# Steuerfrei bzw. pauschal besteuert 25 %

## Restaurantgutschein (Essensmarken)

	Alt. 1	Alt. 2
Restaurantscheck (max. Betrag )	6,10 €	6,10 €
Zuzahlung AN (max. Sachbezugswert)	3,00 €	0,00 €
Zuzahlung AG (max. Sachbezugswert)		3,00 €
steuerfreier Anteil vom AG	3,10 €	3,10 €
pauschale Steuer AG (25 % LSt + 7 % KiSt + 5,5 % SolZ)		0,75 €
Aufwand AG pro Restaurant-Gutschein max. 15 Tage im Monat (ohne Nachweis)	3,10 €	6,85 €
Aufwand AG im Monat	46,50 €	102,81 €

- Zusätzlich zum Arbeitslohn geschuldet
- Gilt nicht als Sachbezug!
- Barauszahlung nicht möglich

# Steuerfrei

---

## Betriebsveranstaltung

- **Definition:** Veranstaltungen, wie z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, die **allen** Arbeitnehmern des Betriebs offen stehen
- Zulässig maximal zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr
- **Freibetrag 110 €** (hier neue Regelung ab 01.01.2015! Somit gilt teilweise wieder die alte, ungünstigere Rechtslage vor den BFH-Urteilen vom 16.05.2013!)

### Beachte:

- Alle Kosten werden eingerechnet (ohne Reisekosten)
- Begleitpersonen (Ehegatten/Kinder) werden auf die Freigrenze des Mitarbeiters angerechnet (nun jedoch Freibetrag statt Freigrenze!)

# Steuerfrei

---

## Gesundheitsförderung

- Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistung des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei, soweit sie je 500 € jährlich (**Freibetrag**) pro Arbeitnehmer nicht übersteigen (z. B. Yoga-Kurse, Pilates-Kurse), **aber nicht Mitgliedsbeiträge zum Sportverein oder Fitnessstudio (da keine konkrete, begünstigte Maßnahme)**

### Beachte:

- Auch Barzuwendungen sind begünstigt!

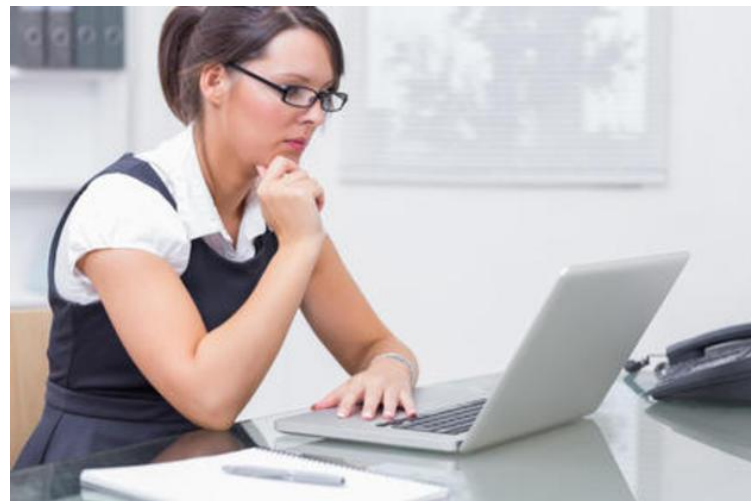


# Steuerfrei

---

## Bildschirmarbeit

- Massagen, die ein Masseur dem Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers im Betrieb verabreicht, stellen bei einer Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz **keinen** steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar



# Steuerfrei

---

## Fortbildung

- Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme in ganz überwiegenden betrieblichen Interessen des Arbeitsgebers durchgeführt wird
- Fortbildung im Ausland → Aufteilung nach objektiven Maßstäben in betriebliches Interesse und in privates Interesse (z. B. Englischgrundkurs in Südafrika)



# Steuerfrei

## Arbeitskleidung

- **Grundsatz:** kein Arbeitslohn

Überlassung **typischer**  
Berufsbekleidung

Barabgeltung

Arbeitslohn  
(steuerpflichtig, Sozialabgaben)



# Steuerfrei

---

## Computer/Handy

- Steuerfrei sind die Vorteile des AN aus der privaten Nutzung von PC, Laptop, Tablet, Smartphone, etc. sowie die Überlassung des entsprechenden Zubehörs und der Installationen und Reparaturaufwendungen
- Nicht begünstigt sind Smart TV, Konsole, MP3-Player, Spielautomat, E-Book-Reader





# Steuerfrei

## Darlehen



Echtes Darlehen

Unechtes Darlehen

ausreichende  
Bestimmung über  
Laufzeit, Verzinsung,  
Tilgung

keine ausreichende  
Bestimmung über  
Laufzeit, Verzinsung,  
Tilgung



Kein Zufluss von Arbeitslohn

Zufluss von Arbeitslohn

# Steuerfrei

---

## Direktversicherung / Pensionskasse / Unterstützungskasse

- Beiträge zur Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds sind bis zu 4 % der BMG (= 72.600 € in 2015) = 2.904 € jährlich (242 € monatlich) beitragsfrei
- Zusätzlich für Neuverträge (solche ab 01.01.2005) 1.800 € jährlich steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig

# Steuerfrei

---

## Erstattung Reisekosten

- Pauschaler Kilometersatz von 0,30 € pro gefahrener Kilometer
- Pauschale Erstattung Verpflegungsmehraufwand (neu ab 2014!)
  - An- und Abreisetag bei Übernachtung 12 €
  - Abwesenheit mehr als 8 Std.,  
wenn keine Übernachtung 12 €
  - Abwesenheit von 24 Std. 24 €



# Steuerfrei

---

## Zuschüsse des Arbeitgebers (Bar- und Sachbezüge) zu den Erholungskosten (Kurkosten) des Arbeitnehmers

- **Steuerfrei bis 600 € p. a.**  
wenn sich Arbeitnehmer zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit z. B. einer Kurz unterziehen muss
- **Weitere Voraussetzungen:**  
Bei Betrieben ab fünf Arbeitnehmern muss Arbeitgeber vor Zahlung Betriebsrat oder sonstige Vertreter der Arbeitnehmer anhören
- Der steuerfreie Zuschuss kann auch für erkrankte Kinder des Arbeitnehmers in Betracht kommen

# III. Lohn-Bausteine mit Pauschalversteuerung

---

# Lohnsteuer-Pauschalisierung 15 % bzw. 25 %

---

## Methodik

Für bestimmte im Einkommensteuergesetz verankerte Lohn-Bausteine ist eine pauschale Besteuerung mit 15 % bzw. 25 % (jeweils zzgl. 7 % Kirchensteuer und 5,5 % SolZ) möglich.

In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber die Lohnsteuer.

Es ist allgemein üblich, dass der AG diese Lohnsteuer auch trägt. Der AG kann jedoch diese Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer in voller Höhe oder teilweise abwälzen.

**Die Pauschalsteuer hat den Vorteil, dass auf diese Lohn-Bausteine keine Sozialabgaben anfallen.**

# Lohnsteuer-Pauschalisierung 15 %

---

## Methodik

Ersetzung von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Bruttogehalt durch steuerbegünstigte Bausteine



# Lohnsteuer-Pauschalisierung 15 %

---

## Fahrtkostenzuschüsse

Zuschüsse für Fahrten Wohnung und „erste Tätigkeitsstätte“

- Standardberechnung pro Monat:  
 $\text{Entfernungs-km} \times 15 \text{ Tage (pauschal)} \times 0,30 \text{ €} = \text{Zuschuss}$   
(bei Einzelnachweisen auch höhere Anzahl Tage möglich)  
(bei öffentl. Verkehrsmitteln tatsächliche Höhe ansetzbar)
- Zuschuss ist pauschal mit 15 % LSt (zzgl. KiSt/SolZ) zu versteuern
- Vermerk im Lohnkonto/Lohnsteuerkarte, da insoweit kein Werbungskostenabzug für AN möglich ist



# Lohnsteuer-Pauschalisierung 25 %

---

## Methodik

Ersetzung von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Bruttogehalt durch steuerbegünstigte Bausteine



# Beispiel LSt 25 %

Lohn bisher	Lohn Alt. 1	Lohn Alt. 2
	+40 €	+ 40 €

Bruttolohn	1.650 €	1.650 €	1.650 €
Lohnerhöhung		40 €	
Internetpauschale			40 €
pauschale Steuer AG (25 % LSt + 7 % KiSt + 5,5 % SolZ)			10 €
AG-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %	342 €	342 €	342 €
AG-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %		8 €	
Aufwand AG	1.992 €	2.040 €	2.042 €
<b>Differenz</b>		<b>48 €</b>	<b>50 €</b>

# Beispiel LSt 25 %

Lohn bisher	Lohn Alt. 1	Lohn Alt. 2
	+40 €	+ 40 €

Bruttolohn	1.650 €	1.650 €	1.650 €
Lohnerhöhung		40 €	
Internetpauschale			40 €
Lohnsteuer AN	-144 €	-150 €	-144 €
AN-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %	-342 €	-342 €	-342 €
AN-Anteil SV-Beitrag ca. 20 %		-8 €	
Nettoeinkommen AN	1.164 €	1.190 €	1.204 €
<b>Differenz</b>		<b>26 €</b>	<b>40 €</b>

# Lohnsteuer-Pauschalisierung 25 %

---

## Internetzuschuss

Zuschüsse für lfd. Kosten, Installationen, Nutzungsgebühren im Internet-Café, Literatur, Fortbildung

- Geringer Nachweis bei monatlichem pauschalen Zuschuss **bis 50 €**: schriftliche Erklärung AN, dass ihm durchschnittlich im Kalenderjahr diese Kosten entstehen; Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen
- Bei Zuschuss **über 50 €** hat AN über repräsentativen Zeitraum die Kosten im Einzelnen nachzuweisen; der ermittelte Durchschnittswert wird für die Zukunft zugrunde gelegt
- Zuschuss ist pauschal mit 25 % LSt. (zzgl. KiSt/SolZ) zu versteuern

# Lohnsteuer-Pauschalisierung 25 %

---

## Steuerpflichtige Erholungsbeihilfe

- Innerhalb der Freigrenzen ist die Pauschalisierung mit 25 % zulässig:

156 € AN, 104 € für Ehegatten, 52 € für jedes Kind

- Bei Überzahlung von 1 € wird Zuschuss voll steuerpflichtig
- Kinder sind begünstigt, solange Kindergeldanspruch besteht (Überwachungsproblem bei Kindern!)
- Zahlung im zeitlichen Zusammenhang mit Urlaub (3 Monate vor oder nach Urlaub)
- Auch Urlaub zu Hause ist begünstigt
- Nachweis durch Bescheinigung zum Lohnkonto nehmen

# Lohnsteuer-Pauschalisierung 25 %

---

## Übereignung Computer

- Wird ein Datenverarbeitungsgerät (mit Internetnutzung) vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer übereignet, kann der geldwerte Vorteil pauschal mit 25 % versteuert werden
- Begünstigt ist insbesondere die Übereignung von: Laptop, Notebook, Netbook, Tablet



## IV. Minijobs

---

# Minijobs

---

## Grundregeln

- Verdienst durchschnittlich im Monat 450 € (Jahresgrenze darf nicht über  $12 \times 450 \text{ €} = 5.400 \text{ €}$  liegen, wenn die Beschäftigung auf 12 Monate ausgelegt ist)
- Steht von vornherein fest, dass der Minijobber keine 12 Monate beschäftigt wird, ist die Jahresgrenze anteilig herunterzurechnen
- Arbeitgeber hat pauschal ca. 30 % Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale abzuführen (13 % KV, 15 % RV, 2 % LSt, 1 % für Lohnfortzahlung, Schwangerschaft, Insolvenz)





# Minijobs

---

## Arbeitsrecht

- Minijobber sind so zu behandeln, wie andere Mitarbeiter
- Urlaubsanspruch, Weihnachtsgeld, Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage
- Kein Krankengeld von Krankenkasse nach 6 Wochen Krankheit
- Soweit Tariflohn gezahlt wird, hat der Minijobber ebenfalls Anrecht auf Tariflohn
- Immer Arbeitsvertrag abschließen, um Vereinbarungen schriftlich zu fixieren

# Minijobs

---

## Mindestlohn

- Seit 01.01.2015 gilt Mindestlohn 8,50 €/Zeitstunde
- Vergütungsabreden mit Mindestlohnunterschreitungen sind zivilrechtlich unwirksam
- Minijobber fallen ebenfalls unter Mindestlohngesetz entsprechend darf deren Arbeitszeit  $450 \text{ €} / 8,50 \text{ €} = \text{max. } 52,9 \text{ Std.}$  nicht überschreiten

# Minijobs

---

## Minijob und Mindestlohn

- Werden bei Minijobbern die Arbeitszeiten nicht angepasst, wird automatisch die Geringfügigkeitsgrenze überschritten
- **Konsequenz: Versicherungspflicht in Kranken-, Renten, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung**
- Wegfall der pauschalen Beitragsleistungen, sowie der Lohnsteuerpauschalisierung
- **Besondere Aufzeichnungspflichten**

# Minijobs

---

## Aufzeichnungspflichten

- u.a. für Minijobber (außer Privathaushalt)
- **Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit**
- Aufzeichnung spätestens bis Ablauf 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags
- **Aufbewahrungspflicht: 2 Jahre**